

Reglement des ZV betreffend Ordnungsbussen- und Disziplinarverfahren der Abteilung Spielbetrieb (ASB) vom 01.09.2022

A INGRESS

1 Rechtsgrundlage

Art. 5 RPR.

2 Zweck

Dieses Reglement regelt Tatbestände, Verfahren, Sanktionen und Gebühren, für die erstinstanzlich die ASB zuständig ist.

3 Gender

Die männliche Form steht für beide Geschlechter.

B ZUSTÄNDIGKEIT

4 Zuständigkeit

¹ Die ASB ist in allen Ligen zuständig für Tatbestände, Verfahren und Sanktionen gemäss diesem Reglement (Seite 2). **Zudem ist die ASB erstinstanzlich zuständig für die Sanktionierung der Infrastrukturweisungen der QHL gemäss den Weisungen zu Art. 37.1. WR.**

² Die ASB überweist das Geschäft der zuständigen DK, wenn sie der Auffassung ist, dass im konkreten Fall seine Strafkompentenz nicht ausreicht bzw. dem Verschulden erhöhte Bedeutung zukommt,

³ Die DK sind in besonderen Fällen berechtigt, ein Geschäft der ASB an sich zu ziehen und sich zuständig zu erklären.

C ORGANISATION UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

5 Organisation und Zeichnungsberechtigung

¹ Die ASB konstituiert sich im Rahmen der professionellen Organisation des SHV und deren Vorgaben.

² Zeichnungsberechtigt für Entscheide und Verfügungen sind der Ressortleiter, sein Stellvertreter und schriftlich bezeichnete SB.

6 Verfahrensdauer

Die ASB erlässt seine Entscheide in der Regel innert 5 Tagen.

D SCHLUSSBESTIMMUNG

7 Gültigkeit

Der ZV hat dieses Reglement am **27.06.2023** beschlossen und per **01.07.2023** in Kraft gesetzt.

Disziplinarverfahren

Die ASB ist erstinstanzlich zuständig für die folgenden Disziplinarverfahren:

Tatbestand	Sanktion (CHF)	Ausnahmen
Einsatz eines gesperrten oder sonst nicht spielberechtigten Spielers in einem Spiel (Art. 10 WR).	Forfait für 1 Spiel und Busse 100 bis 500	Für SHL und SPL ist erstinstanzlich die DKL zuständig und es gelten die Strafandrohungen von Art. 10 WR.
Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Teamrückzug (Art. 12.5 WR).	Busse bis 1500	
Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Infrastruktur/Pflichten des Heimteams (Art. 20.2 WR).	Busse bis 500	
Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Verwendung von Haftmitteln (Art. 21.1 WR)	Busse 200 bis 500	
Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend ausserordentliche Vorkommnisse (Art. 25.3 WR)	Forfait und Busse 100 bis 1000	Für SHL und SPL ist erstinstanzlich die DKL zuständig und es gelten die Strafandrohungen von Art. 25.3 WR.

Ordnungsbussenverfahren

Die ASB ist erstinstanzlich zuständig für die folgenden Ordnungsbussenverfahren:

Tatbestand	Ordnungsbusse (CHF)
Die Beurteilung des Tatbestandes wird, wenn nicht anders erwähnt, pro Team differenziert.	Im Wiederholungsfall folgt die Erhöhung des vorherigen Bussenbetrages mit dem Grundbetrag. *
Fernbleiben obligatorische Sitzung / Telefonkonferenz / Spiele (bspw. SR, DEL, SR-Beobachter)	100
Missachten administrative Weisung	80
Nichteinhalten von Terminen	100
Rapport falsch / zu spät / unvollständig	80
Spielbericht falsch / zu spät / unvollständig	80
Resultatmeldung fehlt / zu spät / falsch	100
Zeitnehmer / Sekretär fehlt	100
Missachten von Vorschriften zur Bekleidung bei SHL/SPL	100
Fehlerhaftes, unvollständiges Streaming	100
Liveticker fehlt, Verein Fall 1	Mahnung
Liveticker fehlt, Verein Fall 2	80

* erste Busse wegen Verfehlung des Teams = Fr. 80.00, gleiche Verfehlung des gleichen Teams zum zweiten Mal = Fr. 80.00 (der ersten Busse) + 80.00 (Grundbetrag) = 160.00, gleiche Verfehlung des gleichen Teams zum dritten Mal = Fr. 160.00 (der zweiten Busse) + 80.00 (Grundbetrag) = 240.00.